

"Gruppe 77"

- HILFE FÜR SUCHTGEFÄHRDETE UND SUCHTKRANKE
BARSINGHAUSEN UND UMGEBUNG - E.V.

SATZUNG

In der Fassung vom 10.02.2017

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Gruppe 77 - Hilfe für Suchtgefährdete und Suchtkranke, Barsinghausen und Umgebung“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 30890 Barsinghausen, Osterstrasse 18
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr. VR140079 eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht, durch die Unterhaltung von Selbsthilfegruppen.
- (2) Aufgabe des Vereins ist es, alle Abhängigen, die dazu bereit sind, dazu zu führen, daß sie das positiv aufarbeiten, was durch innere und äußere Zwänge zur Abhängigkeit geführt hat.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Für die Gruppenarbeit gilt eine Gruppenordnung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“
 - (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 - (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

-§10

Rechnungsprüfer

- 1) Alle zwei Jahre werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt.
- 2) Ihre Aufgabe ist es, die Rechnung des Vereins zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Beschlußfassung

- 1) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Über die Mitgliederversammlung und Vorstandsbeschlüsse werden Protokolle angefertigt, die von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
- 2) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt

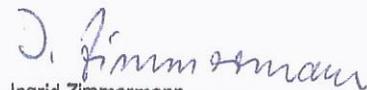
§ 13

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

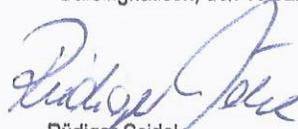
- 1) Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Satzungszwecks bedürfen einer 2/3 Mehrheit der in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
- 2) Die Auflösung des Vereins erfordert eine 2/3 Mehrheit der in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Niedersachsen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- 4) Beschlüsse zu (1) und (2) dürfen nur aufgrund von Anträgen gefaßt werden, die den Mitgliedern mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung fristgemäß und schriftlich zugegangen sind.

Barsinghausen, den 10.02.2017

Der Vorstand



Ingrid Zimmermann
Vorsitzende



Rüdiger Seidel
Stellvertreter, Vorsitzender

Anschrift : 30890 Barsinghausen, Osterstr. 18

Homepage : www.gruppe77ev.de

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft von Abhängigen erfolgt nach einer angemessenen Frist.
- (3) Organisationen, öffentliche Körperschaften, öffentliche und private Unternehmen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern wollen, können dem Verein als korporative Mitglieder beitreten.
- (4) Persönliche und korporative Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- (5) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Die Austrittserklärung muß schriftlich an den Vorstand erfolgen. Eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende ist einzuhalten.
- (7) Der Ausschluss kann verhängt werden:
 - a) wenn ein Mitglied durch sein Verhalten Zwecke und Ziele des Vereins schädigt.
 - b) bei Nichtzahlung des Beitrags trotz zweimaliger Mahnung.
- (8) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einstimmigem Beschluß. Dem vom Ausschluß bedrohten Mitglied wird vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme/Rechtfertigung gegeben. Der Ausschluß wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch gegen den Beschluß des Vorstandes einlegen. Bei Einspruch gegen den Ausschluß oder bei fehlender Einstimmigkeit im Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins entrichten Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie gelten bis zu einer neuen Festsetzung weiter.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden zum 30.03. eines jeden Jahres fällig

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie hat zu beschließen über:
 - a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
 - d) Anträge von Mitgliedern und des Vorstands
 - e) den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
 - f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Einsprüche von Mitgliedern gegen den Ausschluß
 - h) Satzungsänderungen
 - i) die Auflösung des Vereins
- (2) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dieses ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt, oder die Vorstandsmehrheit die Einberufung verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand auch dann einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihm gehören an:
 - a) der/die erste Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Kassenwart/in
 - d) der/die Presse und Öffentlichkeitswart/in
 - e) der/die Mitarbeiter/in für besondere Aufgaben

Weitere Personen können bei Bedarf dem Vorstand mit beratender Stimme angehören.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Vorstand gemäß § 26 BGB sind die in Absatz (1) unter a) bis e) genannten Personen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß die Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied erfolgt und für den Fall, daß der Vorsitzende verhindert ist, daß der stellvertretende Vorsitzende mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt ist.
- (3) Die Aufgabe des Vorstands ist es, die Anträge, Anregungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu beraten, vorzubereiten und auszuführen.
- (4) Der Vorstand hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Er hat die Mittel für die Aufgabenerfüllung einzuwerben.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn über die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 9

Wahlen

- 1) Der Vorstand des Vereins wird für drei Jahre gewählt.
- 2) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Dies gilt nicht für Vorstandsmitglieder, die bei Ablauf der regulären Amtsdauer nicht mehr im Amt waren (z.B.) durch Amtsniederlegung oder Widerruf der Vorstandsbestellung).
- 3) Auf Antrag kann bei Stimmenmehrheit offen gewählt werden.